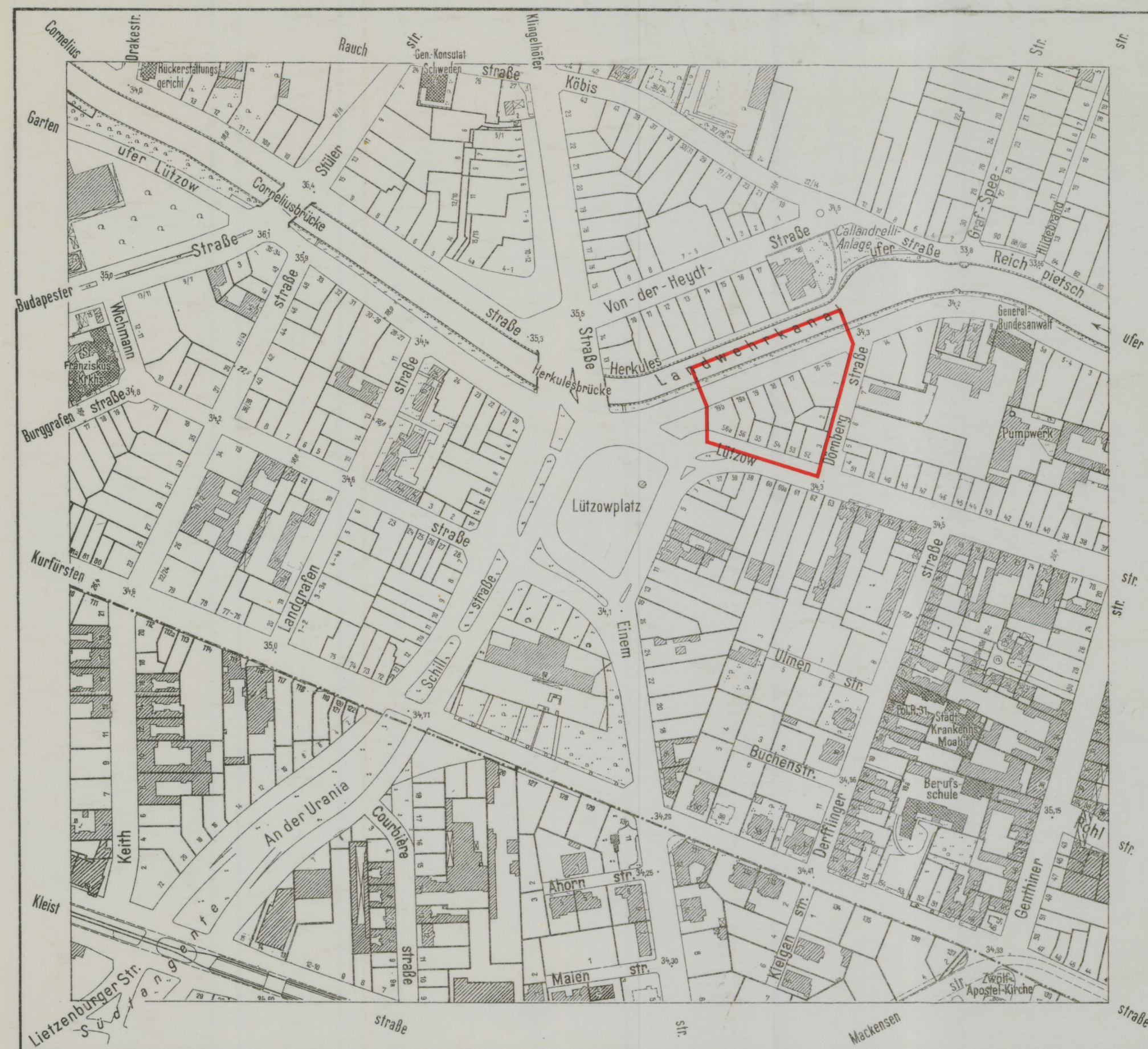




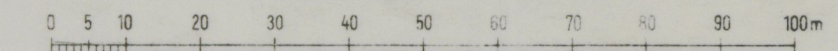
Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Abzeichnung Bebauungsplan II-64

für das Gelände
zwischen
Landwehrkanal
Dörnbergstraße und Lützowstraße
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



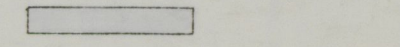
A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt

festzusetzen

aufzuheben



Geltungsbereichsgrenze
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (früher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung

- 10,6
2,4 - 10Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

Kerngebiet (MK)

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

nicht überbaubare Grundstücksfläche privat
Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof) öffentlich
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand

mit Geschossanzahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbe

und Industriebauten

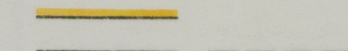
öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

vorhanden

zukünftig

fortfallend



Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkannte

Gewässer

Brücke

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange

Amtsleiter

Berlin, den 22. 4. 1964

Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 27. 5. 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 15. 6. 1964 bis 14. 7. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 15. 7. 1964

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung
Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 865, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. September 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Amtsleiter

Die Verordnung ist am 2. 9. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1039 verkündet worden.

Bebauungsplan II-59

Landwehrkanal
Herkules
Lützow
Anlage
für kulturelle Einrichtungen
Überseehaus

Bebauungsplan II-74

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis